

**Allgemeine Betriebserlaubnis**

Nr. 895

für die Fahrradhilfsmotoren Typ: FM 40  
 der Firma Rex-Motoren-Werk, E. & K. Bagusat  
 in München 25.

Auf Grund des § 22 Abs. 1 u. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) und nach Prüfung des anliegenden Gutachtens der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in München vom 17. April 1952 wird für die Fahrradhilfsmotoren Typ FM 40 der Firma Rex-Motoren-Werk, E. & K. Bagusat, in München die reihenweise gefertigte, die Allgemeine Betriebserlaubnis unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach folgender Maßgabe erteilt:  
**Die Fahrradhilfsmotoren Typ: FM 40 werden nur in einer Ausführung hergestellt.**

Die durch diese Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse bleiben so lange wirksam, wie das Erzeugnis mit dem genehmigten Typ und den jeweils geltenden Bauvorschriften übereinstimmt.

Ferner kann die Allgemeine Betriebserlaubnis durch Nachträge ergänzt werden. Sie ist zu entziehen, wenn sich der Inhaber als unzuverlässig erweist. Das Kraftfahrt-Bundesamt behält sich vor, durch Beauftragte jederzeit nachzuprüfen, ob bei der Herstellung der von der Betriebserlaubnis gezogene Rahmen eingehalten wurde und ob die ursprünglichen Voraussetzungen, auf Grund deren die Betriebserlaubnis erteilt ist, noch vorhanden sind.

Die vorstehende Betriebserlaubnis berechtigt nicht zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Beurkundung nicht berührt.

Flensburg, den 30. Mai 1952



*Luigel*

Es wird hiermit bestätigt, daß der Motor Werk-Nr. **125760**

Baujahr 1953 / ..... den Bedingungen des vorstehenden Typenscheines Nr. 895 entspricht.

München, den **29. April 1953**

REX-MOTOREN-WERK  
 E. & K. Bagusat  
 München 25, Forstenrieder Str. 73

— Bitte umseitige Bestimmungen beachten! —

№ 73745

**Wichtige Bestimmungen****Führerscheinfreiheit**

Im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland) 1952, Heft 13, Nr. 193, Seite 214 vom 15. 7. 1952 ist folgendes veröffentlicht:

Bonn, den 16. Juni 1952  
 StV 2 Nr. 100/511/52

„Da das Außerkrafttreten der Führerscheinplicht für Fahrräder mit Hilfsmotor nach § 67a Abs. 3 StVZO lediglich durch die Verzögerung der Verabschiedung des Unfallbekämpfungsgesetzes hinausgeschoben werden mußte (vergleiche Artikel I der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 16. 4. 52 Bundesgesetzbl. I S. 263), genehmige ich auf Grund des § 70 Abs. I StVZO, daß Fahrräder mit Hilfsmotor schon jetzt ohne Führerschein geführt werden dürfen.“

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag  
 Straulino

**BGBI Nr. 54/1951 vom 23. 11. 1951 Teil I Seite 917**

§ 67a der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung erhält folgenden Absatz 3:

(3) Fahrräder mit einem Hilfsmotor (Verbrennungsmotor), dessen Hubraum 50 Kubikzentimeter nicht übersteigt, gelten nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung, wenn ihre Bauart alle üblichen Merkmale von Fahrrädern aufweist. Der Führer eines solchen Fahrzeugs muß mindestens 16 Jahre alt sein und

a) eine Ablichtung der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Motor (§22) oder eine Bescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen über den Hubraum des Motors und darüber, daß der Motor mit seinen zugehörigen Teilen den Vorschriften dieser Verordnung entspricht,

b) die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsbestätigung (§ 29 b) mitführen und auf Verlangen zuständigen Beamten vorzeigen. **Fahrräder mit Hilfsmotor dürfen mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 km je Stunde gefahren werden.**